

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 9. Februar 2014¹

GS 2014.023

www.bl.ch/gs

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² wird wie folgt geändert:

§ 106a Titel

Förderung des selbst genutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus

§ 106a Absätze 1, 2, 4 und 5

¹ Der Kanton fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohneigentum, das von natürlichen Personen selbst genutzt wird, sowie die Bereitstellung von Wohnraum durch gemeinnützige Wohnbauträger. Dabei richtet er sich nach dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens durch verdichtetes Bauen und fördert das altersgerechte Wohnen.

² Für gemeinnützige Wohnbauträger erlässt er insbesondere Vorschriften für Anreize zum Bau oder Erwerb von preisgünstigem Wohnraum im Kanton sowie zur Finanzierung von Wohnraumerneuerung im Kanton, namentlich im Energiespar- und Umweltschutzbereich.

⁴ Für das selbst genutzte Wohneigentum erlässt er insbesondere Vorschriften für Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen, die dem erstmaligen entgeltlichen Erwerb von Wohneigentum im Kanton sowie der Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen.

⁵ Er erlässt insbesondere Vorschriften über die massvolle Festsetzung der Eigenmietwerte.

¹ Formuliert Verfassungsinitiative in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.¹

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft².

Liestal, 25. Februar 2014³

Landeskanzlei

1 Durch die Bundesversammlung mit --> [Geschäft 14.084](#) (BBl 2014 9091) gewährleistet am 5. März 2015 (Ständerat) bzw. 11. März 2015 (Nationalrat) (BBl 2015 3035).

2 In Kraft seit 1. März 2014

3 Die Volksabstimmung wurde am 25. Februar 2014 vom Regierungsrat erwahrt.